

Bezügemitteilung 04/2014

Gilt auch zur Vorlage bei Behörden

22.07.2014

Lfd.Nr. 0007 gültig ab 04/2014

Seite 1/2

**Landesamt
für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Postanschrift: LBV 40192 Düsseldorf

Frau
Martina Mustermann
Musterstrasse 5
40192 Düsseldorf

Auskunft zur Bezügemitteilung

Tel.: (0211) 6023-03 Fax: (0211) 6023-431342
www.lbv.nrw.de/kontakt

Auskunft zum Kindergeld

Tel.: (0211) 6023-07 Fax: (0211) 6023-433142
www.lbv.nrw.de/kontakt

Bitte geben Sie bei E-Mails an das LBV in der Betreffzeile unbedingt die Personalnummer an.

F557473 6

Aktenzeichen - Bitte bei allen Zuschriften angeben!

Steuermerkmale und Vorsorgeaufwendungen				Steuerfrei-(F)/Hinzurechnungsbetrag(H)	
Steuerklasse	Kinderfreibetrag	Religion	Familienstand	monatlich	jährlich
III	1,0	--	verh		
Faktor	KV-Beitrag		Dienststelle	SchAbt BezReg Detmold	
0,000	200,63		Leopoldstr.	13-15, 32756 Detmold	
anteilige Bezüge				Mitersteuerungsbetrag monatlich	
20,00	25,50			weiterer Bezug	Versorgungsbezug
Steuer-ID:		51982019820			
# 63146481 #					

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.	Betrag (in EUR)
Bezüge (BesGr./ggf Stufe):	A12/04	
Grundgehalt	LG* 01.-30.04. 20,0000/ 25,50	3.084,42
Familienzuschlag Gesamt	LG* 01.-30.04. 20,0000/ 25,50	229,02
Fam.zuschlag Stufe 1	01.-30.04. 20,0000/ 25,50	123,46
Fam.zuschlag Stufe 2 ff.	01.-30.04. 20,0000/ 25,50	105,56
		96,83
		82,79
Brutto:		
Gesamtbrutto		2.598,77
Gesetzliche Abzüge:		
Steuerbrutto, lfd.		2.598,77
Lohnsteuer		166,00-
Netto:		
Gesetzliches Netto		2.432,77
sonstige Be- und Abzüge:		
Kindergeld		184,00
Gesamtbrutto:		
Überweisung		2.616,77
Offene Zuvielzahlungen:		
Forderung		2.144,01
Zahlungen:		
Landesbank Hessen-Thüringen	IBAN: DE5130050000004006615	2.616,77
Girozentrale NL. Düsseldorf	BIC: WELADEDXXX	

Ziffer 1 ←

2.144,01

*Kennzeichen: (E)inmalzahlung, (L)ohnsteuer-, (S)V-pflichtig, (G)esamtbrutto
Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung

Aufgelauf. Jahreswerte (Lohnkonto)		weitere Informationen	
gesamter steuerpflichtiger Bezug	12.539,09	Mehrfachbeschäftigung: nein	SV/Steuertage: -/30,00
- davon Lohnsteuer	1.199,98	Geburtsdatum: 04.07.1984	Eintrittsdatum: 30.08.2013
- davon Solidaritätszuschlag	21,30		
- davon Kirchensteuer			
sonst. Bezug für mehrjährige Tätigkeit			
- davon Lohnsteuer			
- davon Solidaritätszuschlag			
- davon Kirchensteuer			

Maschinelle Mitteilung, ohne Unterschrift gültig.

Auf unserer Internet-Seite www.lbv.nrw.de finden Sie aktuelle Informationen, Antragsformulare und Merkblätter.

Rückruf der Bezüge bis zum letzten Geschäftstag vor dem Zahltag vorbehalten.

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.		Betrag (in EUR)		
Kindergeld- / FZ-Anspruch:					
Kind-Nr	Name	Geb.Datum	Status KG	Status FZ	Ende Anspruch
01	Michaela	17.12.2006	Zahlkind	Zahlkind	31.12.2024
Mitteilungen:					
Zahlung aufgrund vorläufiger Stufenfestsetzung unter Vorbehalt.					
Hausanschrift: Johannstr. 35, 40476 Düsseldorf					
Öffnungszeiten für Besucher: Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr					
Di. u. Do. 13:00 - 15:00 Uhr					
Telefonische Servicezeit: Mo. - Fr. 07:00 - 16:00 Uhr					
Die nachfolgende Rückrechnungsdarstellung zeigt pro Zeile die jeweilige Differenz zur letzten Abrechnung					
Rückrechnungs-Periode					
für Abrechnungsmonat : 03/2014					
Bezüge (BesGr./ggf Stufe):					
		A12/04			
Grundgehalt	LG*	01.-31.03.		3.084,42	<div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> 3.084,42- 2.419,15 229,02- 179,62 714,67 </div>
Grundgehalt	LG*	01.-31.03.	20,0000/ 25,50		
Familienzuschlag Gesamt	LG*	01.-31.03.		229,02	
Familienzuschlag Gesamt	LG*	01.-31.03.	20,0000/ 25,50		
Fam.zuschlag Stufe 1		01.-31.03.		123,46-	
Fam.zuschlag Stufe 1		01.-31.03.	20,0000/ 25,50	123,46	
Fam.zuschlag Stufe 2 ff.		01.-31.03.		105,56-	
Fam.zuschlag Stufe 2 ff.		01.-31.03.	20,0000/ 25,50	105,56	
Zuvielzahlung	G*			82,79	
Gesetzliche Abzüge:					
Rückrechnungs-Periode					
für Abrechnungsmonat : 02/2014					
Bezüge (BesGr./ggf Stufe):					
		A12/04			
Grundgehalt	LG*	01.-28.02.		3.084,42	<div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> 3.084,42- 2.419,15 229,02- 179,62 714,67 </div>
Grundgehalt	LG*	01.-28.02.	20,0000/ 25,50		
Familienzuschlag Gesamt	LG*	01.-28.02.		229,02	
Familienzuschlag Gesamt	LG*	01.-28.02.	20,0000/ 25,50		
Fam.zuschlag Stufe 1		01.-28.02.		123,46-	
Fam.zuschlag Stufe 1		01.-28.02.	20,0000/ 25,50	123,46	
Fam.zuschlag Stufe 2 ff.		01.-28.02.		105,56-	
Fam.zuschlag Stufe 2 ff.		01.-28.02.	20,0000/ 25,50	105,56	
Zuvielzahlung	G*			82,79	
Gesetzliche Abzüge:					
Rückrechnungs-Periode					
für Abrechnungsmonat : 01/2014					
Bezüge (BesGr./ggf Stufe):					
		A12/04			
Grundgehalt	LG*	01.-31.01.		3.084,42	<div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> 3.084,42- 2.419,15 229,02- 179,62 714,67 </div>
Grundgehalt	LG*	01.-31.01.	20,0000/ 25,50		
Familienzuschlag Gesamt	LG*	01.-31.01.		229,02	
Familienzuschlag Gesamt	LG*	01.-31.01.	20,0000/ 25,50		
Fam.zuschlag Stufe 1		01.-31.01.		123,46-	
Fam.zuschlag Stufe 1		01.-31.01.	20,0000/ 25,50	123,46	
Fam.zuschlag Stufe 2 ff.		01.-31.01.		105,56-	
Fam.zuschlag Stufe 2 ff.		01.-31.01.	20,0000/ 25,50	105,56	
Zuvielzahlung	G*			82,79	
Gesetzliche Abzüge:					

Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Beamte -Zuvielzahlung/Forderung-

Allgemeiner Hinweis

Bei dem vorliegenden Beispiel werden Ihnen die optischen Darstellungen einer Zuvielzahlung/Forderung und die Rückrechnungsperioden anhand einer Änderung der Wochenarbeitszeit erläutert.

Dieses Beispiel ist auch auf andere Sachverhalte anwendbar.

Offene Zuvielzahlung/Forderung (Ziffer 1)

Sind einem Beamten/einer Beamtin ohne Rechtsgrund zu viele Bezüge gezahlt worden, wird der Zuvielzahlungsbetrag unter dem Posten „Offene Zuvielzahlungen“ als Forderung dargestellt.

In dem vorliegenden Beispiel ist eine Forderung in Höhe von 2.144,01 EUR entstanden. Der Beamte/die Beamtin ist seit dem 01.01.2014 mit 20,00 / 25,50 Wochenstunden beschäftigt (Teilzeitbeschäftigung) und hat seitdem weiterhin Bezüge im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung erhalten.

Rückrechnungsdarstellung:

In der Rückrechnungsdarstellung wird die Zusammensetzung der Zuvielzahlung aufgeführt.

Rückrechnungsperiode (Ziffer 2)

Die Rückrechnungsperiode weist den Monat aus, für den eine Rückrechnung erfolgt. Das heißt, die Zuvielzahlung von Bezügen ist für diesen Monat entstanden. In der weiteren Aufstellung werden die jeweiligen Beträge angegeben, welche die Differenz zu den vorherigen, also zu den bisher erfolgten Zahlungen darstellen.

Im vorliegenden Beispiel hat der Beamte/die Beamtin Bezüge im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung erhalten. Seit dem 01.01.2014 geht der Beamte/die Beamtin jedoch einer Teilzeitbeschäftigung (20,00/25,50 Stunden) nach. Daher sind hier in den Rückrechnungsperioden 01/2014 bis 03/2014 jeweils die bei einem Stundenumfang von 20,00 / 25,50 Stunden zustehenden vollen Brutto-Beträge (2.419,15 EUR Grundgehalt, 179,62 EUR Familienzuschlag gesamt) aufgeführt. Die im jeweiligen Monat erhaltenen Brutto-Beträge sind ebenfalls aufgeführt (- 3.084,42 EUR Grundgehalt, - 229,02 EUR Familienzuschlag Gesamt). Der Differenzbetrag (hier: 714,67 EUR) wird in der entsprechenden Rückrechnungsperiode als

Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Beamte -Zuvielzahlung/Forderung-

Zuvielzahlung ausgewiesen. Die Summe aller Zuvielzahlungsbeträge aus den einzelnen Rückrechnungsperioden ergibt die unter dem Posten „Offene Zuvielzahlungen“ dargestellte Forderung (hier: 2.144,01 EUR).

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass eine Zuvielzahlung auch direkt mit Ihren laufenden Bezügen verrechnet werden kann (siehe auch Erläuterungen zu „Nachverrechnung aus Vormonaten“). Auch eine ratenweise Tilgung der Zuvielzahlung kann bereits im laufenden Monat beginnen.

In welchem zeitlichen Rahmen und in welcher monatlichen Höhe offene Zuvielzahlungen einbehalten/getilgt werden, richtet sich grundsätzlich nach den für die jeweiligen Leistung gültigen verfahrensrechtlichen Vorschriften.

Diese Informationen werden Ihnen in einem Rückforderungsbescheid mitgeteilt.

Das aufgeführte Beispiel dient lediglich zur Erläuterung der Bezügemitteilung und stellt keine rechtsverbindliche Erklärung zur Vorgehensweise bei Einbehaltungen von Zuvielzahlungen dar.